

RS OGH 2000/10/25 2Ob281/00p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.2000

Norm

ABGB §531

ABGB §548 Satz1

Rechtssatz

Auch die in § 531 ABGB ansonsten grundsätzlich von der Vererblichkeit ausgenommenen höchstpersönlichen Verbindlichkeiten gehen auf die Erben über, wenn sie sich noch zu Lebzeiten des Erblassers oder doch mit seinem Tod in bestimmter Weise vermögensrechtlich konkretisiert haben; so können auch Unterlassungsansprüche und Duldungsansprüche auf Erben übergehen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 281/00p
Entscheidungstext OGH 25.10.2000 2 Ob 281/00p
Veröff: SZ 73/167

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114350

Dokumentnummer

JJR_20001025_OGH0002_0020OB00281_00P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at